

Satzung

der Gemeinde Hellenthal über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kreuzberg vom 20.05.1994

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der jeweils geltenden Fassung (SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in der Sitzung vom 16.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sowie einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Karte, Maßstab 1:5000, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Bezirksregierung Köln am 02.05.1994 genehmigt, Az.: 35.2.91-4201-19/94.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Kreuzberg

Bezug: Bericht vom 27.01.1994 – Az.: 61 26 03 Sm/Ha. –

Anlg.: Plan (in den Verfahrensunterlagen)
1 Heft Verfahrensunterlagen

Hiermit übersende ich den Plan und die Verfahrensunterlagen. Die Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Kreuzberg der Gemeinde Hellenthal wurde gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) am 08.02.1994 angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Bekanntmachung:

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir auf dem Dienstweg vorzulegen.

Im Auftrag
gez.: Jeuck